

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Sonntag, den 20 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 1 Thermidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 8. Juli.

(Fortsetzung.)

Bay im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses über die Hausrer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Der Beschluss wird verlesen, der den Vollz. Ausschuss bevollmächtigt, für dieses Jahr in den beyden italienischen Cantonen dieienigen Auflagen zu entheben, welche für die Lage dieser Cantone die zweckmässigsten scheinen.

Muret. Man spricht nur zu viel von einem Plan, der vorhanden ist Zehnden und Bodenzinse wieder herzustellen; ich sehe einen solchen Plan, wann er existirt, für freyheitsmörderisch und die Ruhe des Vaterlands gefährdend an: Ich spreche nicht von einer gleichmäßig über ganz Helvetien vertheilten Territorialabgabe, zu der ich im Gegentheil sehr geneigt bin, sondern von der ungleichen und höchst drückenden Abgabe der Zehnden; sie in den italienischen Cantonen auch nur für ein Jahr herstellen, müßte nothwendig alle andern Cantone in Besorgniß und Unruhe versetzen: die Constitution und das Gesetz würden dadurch verletzt. Ich weiß zwar wohl, daß die Grundsätze auch dießmal nicht siegen werden, wie es leider zeitlich so oft der Fall ist: demunerachtet werde ich es stets wiederholen, die Gesetzgebung kann nicht Verrichtungen, die ihr zukommen, der Vollziehung übertragen, wie der gegenwärtige Beschluss es thut, den ich verwerffe und dafür von der Vollziehung den Plan einer provisorischen Naturalaufgabe für die 2 Cantone wünsche.

Kubli kann sich nicht vorstellen, daß der Beschluss im Sinn der Glieder des großen Rathes wirklich abgefaßt sey: derselbe unterwirft die Bürger der Cantone

Louis und Bellinzona der vollständigsten Willkür der Vollziehung: wenn diese Cantone so herzliche Lust haben die Zehnden zu zahlen, so mögen sie es thun ohne ein Gesetz; aber es scheint, nur der Clerus wünsche es so sehr. Er verwirft den Beschluss.

Usteri. Muret spricht von einem Plane, der vorhanden seyn soll, Zehnden und Bodenzinse wieder einzuführen: ich denke es existieren solcher Plane mehr als einer und wir dürfen uns darüber wahrhaftig nicht wundern. Wenn man sich in einer grossen Verlegenheit befindet, so spürt man den Quellen nach, die darein versetzen und man sucht Mittel auf, die daraus retten können. Neun Zehnthelle der Nation, sehen das unbesonnene Gesetz über Zehnden und Bodenzinse, als die Hauptquelle des jämmerlichen Zustands unsrer Finanzen an: was ist natürlicher, als daß der Entwurffe zu Wiederherstellung jener Einkommensquellen viele zu Stande kommen. Man sagt: der gute Bürger und der die Republik will, soll auch ihre Gesetze wollen, und nicht sich immer und immer wieder, gegen bestehende Gesetze erheben. . . . Der gute Bürger gehorcht allerdings den Gesetzen und ehrt sie — doch giebt es etwas, das er höher ehrt . . . ein Gesetz, das die Natur selbst in des Menschen Brust pflanzte, dessen Stimme man betäuben, aber nicht unterdrücken kann: das ewige Recht, das am Ende über alles Unrecht den Sieg ersieht. Euer Gesetz ist ungerecht u. wie sehr Ihr auch entgegenen möget, früher oder später müßt Ihr davon zurückkommen: Ihr müßt, nicht das ehemalige Zehndensystem wieder einführen, aber Ihr müßt eine gerechte Loskaufweise festsetzen, durch die allein der Zehndpflichtige seiner Schuld kann entladen werden. — Doch hievon ist die Rede jetzt nicht; der Vorschlag in den italienischen Cantonen dieses Jahres den Zehnden zu entheben, hängt mit keinem andern

Pläne zusammen, ausser mit demjenigen, alles das zu thun, was zu Rettung dieser unglücklichen Cantone gethan werden kann, und durch die dringendsten Umstände geboten wird: die leichteste, die einfachste, die jetzt einzig mögliche, die von Niemand bestrittene Abgabe, soll enthoben und dadurch die Fortdauer der wichtigsten Anstalten in jenen Gegenden möglich gemacht werden. Nun sagt man uns, es sollte vielmehr die Vollziehung den Entwurf einer provisorischen Territorialabgabe für jene 2 Cantone den Gesetzgebern zur Prüfung vorlegen: was heisst das anders als: es soll auch hier die einzige Zeit, wo die Enthebung möglich ist, die Zeit der Erndte versäumt, und es sollen statt reeller Hilfe, den Hilfslosen Pläne gesandt werden. Man sagt: der Beschluß überträgt der Vollziehung constitutionswidrige Vollmachten; und wer sagt uns dieses? eben die sagen es, die voriges Jahr nicht über einige Auflagebestimmungen in einer verarmten Gegend, aber über die Freyheit und Sicherheit aller helvetischen Bürger unbeschränkte Vollmachten der Vollziehung erteilten!... Ihr könnt nicht anstehen einen Beschluß anzunehmen, dessen Verwerfung für eine Gegend, die wir zu unterstützen ausser Stande sind, von den traurigsten Folgen seyn müßte.

Kubli. Wenn wir wünschen, daß der Beschluß anders abgefaßt wäre, so sollen wir nicht durch Zutrauen uns verleiten lassen ihn anzunehmen. Er verlangt den Namensaufruf bey dem Abstimmen.

Lafechere verlangt eine Commission. — Man könnte weit besser die Vollziehung bevollmächtigen, in den beyden Cantonen die dekretierten Auflagen in Natura zu beziehen.

Die Commission wird beschossen; sie soll morgen berichten und besteht aus den B. Cart, Frasca und Stammern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 11. Junt.

(Fortsetzung.)

Simmermann. Wir haben eine lange Erfahrung, daß wir mit dem Abschaffen sehr schnell sind, hingegen mit dem Wiederorganisiren langsam; dieß soll uns vorsichtig machen und daher hätte ich gewünscht, daß uns die Commission eine zweckmäßige Beschränkung statt einer Aufhebung vorgeschlagen hätte. Dem Eigenthumsrecht ist der Blutzug so wenig zuwider als das Erbrecht: durch den Blutzug wird der

Werth der Güter erhöht statt vermindert, weil sich der Käufer durch einen starken Preis vor dem Zug zu sichern sucht: die Prozesse werden nicht durch den Blutzug, sondern durch die ausgedehnten Bedingungen desselben veranlaßt. Unser Fremdengesetz ist so liberal, daß wir ohne den Blutzug Gefahr laufen, daß viele Familien durch sich einkaufende Fremde, zuletzt ihres liegenden Eigenthums in ihrem Vaterland beraubt werden. Die Nothwendigkeit des Blutzugs, um augenblicklichen Feindschaften in den Familien keine ewig daurende Wirkungen zu geben, ist auffallend. Die Aufhebung von nachtheiligen Verkäufen durch Gesetze, von der Graf sprach, hat zu viele Schwierigkeiten, um in der gehörigen Ausdehnung angewandt zu werden, und würde mehr Prozesse als der Blutzug verursachen: endlich laßt uns bedenken, daß die Vaterlandsliebe der meisten Bürger in der Anhänglichkeit an den väterlichen Heerd und die Gegend besteht, in der man geboren und erzogen ist; warum sollten wir dieses so natürliche Gefühl zerstören und dadurch unserm Nationalcharakter einen nicht zu berechnenden nachtheiligen Stoß geben? Ich stimme für Zurückweisung an die Commission.

Secretan. Alles was ich hörte, ist eher eine Verwickelung der Materie als eine gründliche Widerlegung unsrer Grundsätze. Welch ein Eigenthumsrecht gründet den Blutzug? Warum hat er nicht bey dem Verkauf meines Pferds wie meines Grundstücks statt? Kein Recht hat man uns aufstellen können; und daß der Chikanengeist, der sich bey dem Blutzug äußere, sich nach Aufhebung desselben doch noch äußern werde, ist eine seltsame und nicht bewiesene Behauptung. Wenn man die poetischen Ideen der Liebe für väterliche Hütte u. s. w. in Anschlag bringen will, so müßte man dieselben auch zu Wiederherstellung der Fideicommissen, Erstgeburten u. s. w. ausdehnen: übrigens ist es nicht der eigentliche Bauer, der sein väterliches Feld verkauft; er behält es und bebauts, und überliefert wieder seinem Sohn. Wer verkauft dann hauptsächlich liegende Gründe? Die Städter, welche bald von allem, selbst von der schönen Natur überdrüssig sind: behalten wir das Blutzugrecht bey, so wird die liebe Familie das Landgut des überdrüssigen Betters an sich ziehen, und ohne dieses Recht würde dasselbe in die Hände mehrerer Landbewohner kommen, die dasselbe zweckmäßiger benutzen könnten. Diese Sicherung der Einregistrierung, die man uns aufstellt, wäre nachtheiliger als die etwelche Verringerung des

Einkommens des Staats; besonders aber laßt uns bedenken, was Graf sagte: mit welchem Recht wollte man in einer Gegend, die dieses abscheuliche Recht nicht kennt, dasselbe einführen? Was die Käufe im Kaufsch oder durch Betrug betrifft, so kann auf ganz andere und zweckmäßigere Art diesen zuvor gekommen werden in dem Civilgesetzbuch; die Mißbräuche sollen abgeschafft werden da wo sie sich finden, die neuen organischen Gesetze aber müssen mit Sorgfalt und Ueberlegung entworfen werden: laßt uns also das unglückbewirkende Blutzugrecht sogleich aufheben.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Paris 6. Juli.

Kuhn's Schrift hat zum einzigen Augenmerk, der Nation Kraft und Respect von Aussen zu verschaffen, und die Unabhängigkeit fest zu sichern, durch innere Kraft der Bürgereinrichtung. Unstreitig muß dieses der einzige Hauptgeichtspunkt seyn, unter dem sich alles beugen muß. Die Vorschläge der Gesetzgeber sind nicht hinreichend, wenn die Genehmigung von dem Eroberer abhängt; also gehen politische Pläne den Entwürfen des Gesetzgebers vorher, weil nur dann, wenn jene ausgeführt sind, die Nation in die Lage gesetzt wird, jeden gut erkannten gesetzgeberischen Entwurf bey sich einzuführen, ohne dazu um Erlaubniß bitten zu müssen. Kuhn hat alles geleistet, was möglich ist, und ich glaube, daß die meisten Leser seiner Meinung werden müssen. Unabhängigkeit der Nation ist das höchste Gesetz und diesem müssen ohne Widerrede, wenn es nicht anders seyn könnte, politische Grundsätze aufgeopfert werden. Er zeugt nichts so sehr von Mittelmäßigkeit und Pedanterey, als richtige und wahre Grundsätze in der praktischen Welt, in allen Fällen streng ausführen zu wollen. Es giebt keinen Grundsatz, der nicht bey der Anwendung Modifikationen leidet, je nach den Umständen, Objecten und Zeiten. Ich gebe also gerne zu, daß, wo nur durch strenge Einheit die Unabhängigkeit erhalten werden kann, föderative Verfassung, obgleich für den letzten Zweck der mensch- und bürgerlichen Gesellschaft am günstigsten, doch bey Seite gesetzt werden muß. Ob aber dieß der Fall bey Ihrer Nation sey, davon bin ich noch nicht überzeugt, und hierüber hat mir Kuhn nicht Benuße geleistet. Manche seiner Sätze halten nicht Stich.

Er sagt, jede Föderativverfassung trägt den Keim ihrer Zerstörung in sich. Dies giebt von allen Verfassungen, und ich behaupte, daß keine Verfassung den Keim einer plötzlichen Zerstörung immer so reif in sich trage, als die der Einheit. Was im Sitz der höchsten Autoritäten von einer Handvoll Menschen durchgesetzt wird, ist Gesetz für ein unermessliches Land. Nichts in der Welt setzt diesem unaussprechlichen Uebel Schranken, als Föderativ-Verfassung; nichts in der Welt sichert die Rechte der menschlichen Gesellschaft so sehr, als Föderativ-Verfassung; nichts sichert Haab, Gut und Blut einer Nation, als Föderativ-Verfassung; nichts giebt der größt möglichen Menge der Bürger so viel Selbstthätigkeit, nichts zwingt die Menschen, ihre Pflichten als öffentliche Beamten aufs heiligste zu beobachten so sehr, als Föderativ-Verfassung; nichts steuert nach einem ganzen Heere von Uebeln so mächtig, als Föderativ-Verfassung. Alles was Kuhn zur Bestätigung seines Satzes anführt, ist nicht streng beweisend. Die ehemalige Verfassung der Schweiz, wo 13 souveraine Staaten in Verbindung standen, kann zu keinem Beispiel bey dieser Untersuchung dienen, und alle Phänomene, die sich da oder bey ähnlichen Staaten ergeben haben, können nicht benutzt werden, um gegen Föderativ-Verfassung zu sprechen. Wenn ich oder andere von dieser Verfassung sprechen, so kann nie von souverainen Theilen die Rede seyn; denn dieß ist ganz etwas anders, als was ich im Gesicht habe.

Verbindung von ganz unabhängigen Staaten erzeugt Wirkung und Phänomene in dem Geist der Bürger, die durchaus verschieden sind von denen einer Föderativ-Verfassung, ohne Souverainität der einzeln Theile. Und dem ungeachtet, obgleich ein solcher Bund von unabhängigen Staaten die allerschlechteste Combination unter der Föderativ-Verfassung ist, so beweisen doch die Kriege der Schweizerkantone im 14ten und 15ten Jahrhundert, der Krieg der Staaten Hollands gegen Spanien, der Krieg der Staaten Nordamerika's hinlänglich, daß selbst diese Föderativ-Bünde, die größte Kraft besitzen, ihre Unabhängigkeit nicht bloß zu behaupten, sondern gegen alle Bemühung der mächtigsten Feinde zu gründen. Der Ruhm und der Respect, den die Schweizer in Europa für sich gründeten, wovon ihre Enkel seit Jahrhunderten sich genährt haben, ward unter dieser schlechten Föderativ-Verfassung erworben. Die Schweiz ist in unsern Tagen gefallen: aber Venedig, ohne eine Föderativ-Verfassung, starb durch 5,000,000 Unterthanen, und durch